

*Informationen zum Gipfel zur
Asyl- und Flüchtlingspolitik
vom 24. September 2015*

CDU

Informationen zum Gipfel

zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015

Deutschland steht angesichts der vielen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen in unser Land kommen, vor großen Herausforderungen. Die CDU bekennt sich zum christlichen Menschenbild und den daraus erwachsenden Verpflichtungen. Deshalb helfen wir Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung oder Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind. Anerkannt werden Flüchtlinge, die vor Krieg, Bürgerkrieg oder Vertreibung fliehen. Asyl wird aber nur dann gewährt, wenn eine politische Verfolgung vorliegt. Wer diese Gründe nicht hat, sondern aus wirtschaftlichen Gründen zu uns kommt, muss in seine Heimat zurückkehren.

Gemeinsam mit den Ländern hat die CDU-geführte Bundesregierung beim Gipfel zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 ein politisches Gesamtpaket beschlossen. Die CDU hat sich dabei in den zentralen Fragen durchgesetzt. Das Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren soll noch im Oktober vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet werden und am 1. November 2015 in Kraft treten.

Welche Ziele hat das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz?

- Die Rückführung von Personen, deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling rechtskräftig abgelehnt wurde, soll vereinfacht werden.
- Es sollen „Fehlanreize“ beseitigt werden, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können.
- Für einen befristeten Zeitraum soll von geltenden bauplanungsrechtlichen und energetischen Regelungen und Standards an Wärmeschutz in Unterkünften abgewichen werden können, um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland sicherstellen zu können.
- Es soll die Integration derjenigen verbessert werden, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen.

Welche Maßnahmen sind vorgesehen?

Wir unterscheiden klar zwischen politisch Verfolgten, die vor Krieg, Vertreibung und Folter fliehen, und Menschen, die bessere wirtschaftliche Verhältnisse suchen. Erforderlich hierfür ist die Aufnahme von den Staaten in den Kreis der „sicheren Herkunftsländer“, in denen es keine politische Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg gibt. Die Anerkennungsquote für Asylbewerber aus diesen Staaten liegt bei nahezu null Prozent. Eine Zuordnung hierzu ermöglicht ein zügigeres Asylverfahren für Bewerber aus diesen Ländern. Dadurch entlasten wir die Behörden und stärken das Recht tatsächlich Verfolgter auf Schutz und Zuflucht.

- **Sichere Herkunftsländer**

Auch Albanien, Montenegro und das Kosovo sollen künftig als „sichere Herkunftstaaten“ gelten. Denn nahezu alle Asylanträge von Menschen aus diesen Staaten werden als unbegründet abgelehnt. Bundestag und Bundesrat hatten bereits 2014 auf Drängen der CDU Änderungen zum Asylverfahrensrecht verabschiedet, mit denen Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste sogenannter „sicherer Herkunftstaaten“ aufgenommen wurden. Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern verlängert sich der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum Ende des Verfahrens und der in der Regel darauf folgenden Rückführung. Gleiches gilt für wiedereingereiste Folgeantragsteller. Zudem wird für Asylbewerber aus sicheren Herkunftstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, ein Beschäftigungsverbot eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.

- **Konsequente Anwendung geltenden Rechts**

Geltendes Recht in unserem Land ist konsequent anzuwenden. Wenn kein Anspruch auf Schutz in Deutschland besteht, muss der Asylantrag abgelehnt werden. Und dazu gehört die Durchsetzung der Ausreisepflicht – notfalls durch zügige Abschiebung. Hier stehen besonders die Länder in der Pflicht. Die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder wird von sechs auf drei Monate reduziert. Der Bund wird die Länder bei der Rückführung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen umfassend durch die Bundespolizei unterstützen.

- **Schleuser bestrafen**

Die Strafbarkeit von Schleusern wird verschärft. Künftig gilt für sie eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten.

- **Sachleistung vor Bargeld**

Bargeldleistungen sollen künftig in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden. Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen. Für Ausreisepflichtige, deren Rechtsmittel ausgeschöpft sind und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, werden die Leistungen auf die Zeit bis zum Ausreisedatum befristet. Nimmt der Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ihm steht bis zu seiner umgehend einzuleitenden Ausreise nur noch der allgemeine Anspruch auf das unabdingbar Notwendige zu.

- **Unterkünfte bereitstellen, Wohnraum schaffen**

Um rasch neue Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen, sieht das Gesetz zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht und bei energetischen Standards an Wärmeschutz in Unterkünften vor. Der Bund und die Länder prüfen, wie mittels steuerlicher Anreizinstrumente zudem der Neubau von preiswertem Wohnraum in Gebieten mit angespannter Wohnungslage gefördert werden kann.

- **Integration beschleunigen**

Die Menschen, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, sollen möglichst schnell in die Gesellschaft und die Arbeitswelt integriert werden. Hierfür werden die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie für Geduldete geöffnet und entsprechend des Bedarfs ausgebaut. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt. Das Zeitarbeitsverbot für Asylbewerber sowie für Geduldete wird gelockert.

- **Medizinische Versorgung für Asylbewerber**

Die Länder können weiterhin entscheiden, ob Flüchtlinge bei akuter Krankheit oder Schmerzen eine Behandlung beim kommunalen Sozialamt beantragen müssen oder ob sie eine Gesundheitskarte ausgeben. Diese Karte ist nicht vergleichbar mit der Ge-

sundheitskarte der gesetzlich Versicherten. Die Leistungen richten sich wie bislang nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Bund schafft lediglich die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen. Dies kann vor Ort zu weniger Bürokratie führen. Ausgebildete Ärzte unter den Asylbewerbern können in die medizinische Erstversorgung der Asylsuchenden eingebunden werden.

- **Erleichterte Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme**

Wir wollen nicht, dass Menschen aus den Staaten des westlichen Balkan als Asylsuchende zu uns kommen. Ihre Chance, anerkannt zu werden, ist nahezu Null. Stattdessen soll für Angehörige der Westbalkan-Staaten die Möglichkeit erleichtert werden, zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland zu kommen. Wer einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit tarifvertraglichen Bedingungen vorweisen kann, soll arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen. Wichtig dabei ist, dass der konkrete Arbeitsplatz zentrale Voraussetzung für diesen Weg nach Deutschland bleibt. Diejenigen, die in den letzten zwei Jahren vor der beabsichtigten Beschäftigung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, sind hiervon ausgeschlossen, es sei denn, sie haben nach dem 1. Januar 2015 und vor Inkrafttreten dieser Regelung einen Asylantrag gestellt und reisen unverzüglich aus. Das könnte auch Entlastungen für das Asylsystem mit sich bringen. Für die Vielzahl der anderen abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber aus den Westbalkan-Staaten gilt es, die Ausreisepflicht durchzusetzen und den Aufenthalt zügig zu beenden.

- **Der Bund hilft Ländern und Kommunen**

Der Bund hat zugesagt, sich an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Für das Jahr 2015 entlastet der Bund die Länder um nunmehr 2 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2016 beteiligt sich der Bund an den Kosten der Länder für den Zeitraum von der Registrierung bis zum Erlass des Asylbescheids pauschal in Höhe von 670 Euro pro Asylbewerber monatlich. Der Bund leistet zudem einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro.

Zudem bekommen die Länder die Pauschale für einen Monat auch für diejenigen, die keinen Schutzstatus erhalten. Zusammengenommen werden Länder und Kommunen voraussichtlich um rund 3,5 Milliarden Euro entlastet. Wenn die Kommunen für Kosten aufkommen müssen, sollen die Länder die dafür vom Bund erhaltenen Mittel auch weitergeben.

- **Ehrenamtliche Hilfe ausbauen**

Zahlreiche Menschen in Deutschland engagieren sich ehrenamtlich bei der Aufnahme von Menschen in Not. Der Bund will dieses Engagement unterstützen und fördern. Wir werden daher beim Freiwilligendienst des Bundes bis zu 10 000 zusätzliche Stellen einrichten.

- **Steuerliche Anrechnung von Spenden wird erleichtert**

Die Bundesregierung hat jenseits des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes per Verordnung steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erlassen. Insbesondere wird die steuerliche Anrechnung von Spenden erleichtert. Die Maßnahmen gelten vorerst für den Zeitraum 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016.

- **Flexibilität bewahren**

Eine Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen erfolgt zum 30. Juni 2016. Damit können Länder und Bund flexibel auf eine veränderte Lage reagieren.

Stand: 25. September 2015